

Hochschule Konstanz
Technik, Wirtschaft und Gestaltung

**Zulassungssatzung
für die Masterstudiengänge (ZuSMa)**

(vom 06. Mai 2008, zuletzt geändert am 14. November 2017)

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 511) und von § 12 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 517) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 06. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Zulassungen zu folgenden Masterstudiengängen:

- Architektur (MAR),
- Kommunikationsdesign (MKD),
- Bauingenieurwesen (MBI),
- Elektrische Systeme (EIM),
- Business Information Technology (BIT),
- Informatik (MSI),
- Automotive Systems Engineering (ASE),
- Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT),
- Wirtschaftsingenieurwesen (MWI),
- Mechatronik (MME),
- Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS),
- Unternehmensführung (BWM),
- Internationales Management Asien (ASM),
- Legal Management (WRM),
- International Project Engineering (IPE).

(2) Die Anzahl der Studienanfängerplätze ist in allen Masterstudiengängen beschränkt. Sie ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden – Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Ergebnis eines studiengangspezifischen Auswahlverfahrens.

(3) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO) bleiben unberührt.

Hochschule Konstanz
Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMA)

§ 2
Bewerbung

(1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Form schriftlich zu stellen. Der Antrag sowie alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen (vgl. §§ 2-4 ZIO) müssen für das Wintersemester bis zum 1. Juni, für das Sommersemester bis zum 1. Dezember eines Jahres bei der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen). In der jeweils geltenden Fassung der ZZVO-HAW ist für jeden Masterstudiengang bestimmt, ob die Zulassung zum Winter- und/ oder zum Sommersemester möglich ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn wegen Fehlens einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen noch kein Abschlusszeugnis über das grundständige Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen vorgelegt werden kann und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisher erbrachten Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit erfüllt werden. Die Bewerber/innen nehmen am Auswahlgespräch nach § 6 und, sofern in den Einzelregelungen für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, an einem Studierfähigkeitstest mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der für die Abschlussnote vorgesehenen Gewichtungen ermittelt wird; das Ergebnis des Abschlusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unbeachtet. Im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vor Beginn der Vorlesungszeit erbracht werden und alle mit dem Abschluss zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 3
Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang sind

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium, für das eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren festgesetzt ist, in einem der im Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang festgelegten Studiengänge oder ein vergleichbarer Abschluss. Für den Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums muss ein Umfang von 210 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn das grundständige Hochschulstudium nicht mindestens mit der Gesamtnote 2,9 abgeschlossen wurde,
2. die erfolgreiche Teilnahme an dem Auswahlgespräch gemäß § 6,
3. gegebenenfalls der Nachweis, dass weitere Kriterien nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind.

Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission des jeweiligen Masterstudiengangs (§ 4). Liegt ein begründeter Ausnahmetatbestand vor, kann von der Vo-

Hochschule Konstanz

Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa)

raussetzung in Satz 3 Nr. 2 durch eine Regelung im Besonderen Teil des jeweiligen Masterstudiengangs abgewichen werden.

(2) Wird die Zulassung für einen dreisemestrigen Masterstudiengang beantragt und ist das grundständige Studium nach Abs. 1 Nr. 1 mit 180 ECTS-Punkten nachgewiesen, erfolgt die Zulassung zum Studium unter Auflage. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die/den Bewerber/in, bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die zu erbringenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der dafür von der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge getroffenen Regelungen festgelegt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in früheren Hochschulstudien zusätzlich zu den im Studium nach Abs. 1 Nr. 1 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden, können als Studienleistungen entsprechend der Auflage anerkannt werden.

(3) Bei der Anerkennung von akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Ausländische Bewerber/innen, die den Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss nach Abs. 1 an einer nicht deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Diese sind durch die Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mindestens DSH-2), des Tests für Deutsch als Fremdsprache (TestDaf, mindestens TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 ZIO) zu belegen.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Von dem Fakultätsvorstand wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die der Gruppe der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorenschaft angehören.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der/die Präsident/in der Hochschule auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5
Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren umfasst die Antragstellung gemäß § 2 und ein Auswahlgespräch gemäß § 6, sofern für das Auswahlgespräch im Besonderen Teil nicht ausnahmsweise eine abweichende Regelung besteht. Im Besonderen Teil können darüber hinaus die folgenden Auswahlmaßstäbe (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 HVVO) festgelegt werden:

- Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind,
- fachspezifische Studierfähigkeitstests,
- Berufstätigkeit,
- praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen.

Ist im Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang ein Auswahlgespräch gemäß § 6 ausnahmsweise nicht vorgesehen, ist mindestens einer der in Satz 2 genannten Auswahlmaßstäbe festzulegen.

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und nach der Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Näheres ist im Besonderen Teil geregelt.

(3) Auf der Grundlage der von den Bewerber/innen eingereichten Unterlagen entscheidet die Auswahlkommission, welche Bewerber/innen – sofern im Besonderen Teil vorgesehen - zu einem Auswahlgespräch und – sofern im Besonderen Teil vorgesehen – zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests zugelassen werden. Näheres wird im Besonderen Teil bestimmt.

(4) Sind mehr Bewerber/innen geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, erstellt die Auswahlkommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Auswahlgespräche – sofern im Besonderen Teil nicht ausnahmsweise abweichend geregelt – und gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse weiterer im Besonderen Teil festgelegter Kriterien eine Rangliste für die Zulassung. Näheres wird im Besonderen Teil festgelegt. Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
2. eine Zugangsvoraussetzung nach § 3 nicht erfüllt ist oder
3. eine Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

§ 6

Auswahlgespräche

- (1) Während des Auswahlgesprächs sollen der Grad der Eignung und die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf festgestellt werden.
- (2) Die Auswahlgespräche finden in der Regel vor der Auswahlkommission statt. In begründeten Fällen kann der Fakultätsvorstand zur Durchführung der Auswahlgespräche mehrere Ausschüsse einsetzen, denen mindestens ein/e Professor/in und eine weitere hauptamtliche Lehrkraft angehören. Ein Ausschussmitglied soll Mitglied der Auswahlkommission sein.
- (3) Die Bewerber/innen werden von der Hochschule rechtzeitig über die Modalitäten des Auswahlgesprächs informiert. Der genaue Termin sowie der Ort werden spätestens zwei Wochen vor dem Gespräch durch die Hochschule bekannt gegeben.
- (4) Die Mitglieder der Auswahlkommission – gegebenenfalls die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nach Abs. 2 – bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach den in Absatz 1 genannten Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ jeweils auf einer Punkte- oder Notenskala. Aus den Bewertungen der Mitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Ein/e Bewerber/in hat erfolgreich an einem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn er/sie sowohl für die Eignung als auch für die Motivation eine im Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang festgelegte Mindestpunktzahl bzw. -note erreicht hat.
- (5) Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem Datum, Uhrzeit, Ort des Gesprächs, die Namen der anwesenden Kommissions- bzw. Ausschussmitglieder und der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs und die Beurteilung der Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ dokumentiert werden.

II. Abschnitt Besonderer Teil

§ 7

Studiengang Architektur (MAR)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Architektur ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Architektur. Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 muss für den Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums ein Umfang von 180 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Architektur und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein/Eine Bewerber/in hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Tätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ;1,0 bewertet. Die Notenpunkte der einzelnen Kommissionsmitglieder werden entsprechend Nr. 1 gemittelt. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

Hochschule Konstanz
Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMA)

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerber/innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt.

Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt. Die Vorauswahlnote wird wie folgt ermittelt: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber/innen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Architektur.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 und die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

§ 8

Studiengang Kommunikationsdesign (MKD)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign ist ein Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Kommunikationsdesign oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Auswahlnote (vgl. Abs. 4).

2. Arbeiten, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder im Rahmen einer Berufstätigkeit erbracht wurden

Mit den Bewerbungsunterlagen ist ein Portfolio mit Motivationsbericht und 10–12 eigenen, gestalterischen Arbeiten aus dem Bereich Kommunikationsdesign und/ oder verwandter Fachrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Studium nach Abs. 1 oder einer beruflichen Tätigkeit erstellt wurden, sowie eine schriftliche Erklärung, dass alle vorgelegten Arbeiten selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, vorzulegen. Der Schwerpunkt der Arbeiten muss im Bereich des Kommunikationsdesigns liegen. Das Portfolio muss ohne digitale Hilfsmittel zu beurteilen sein. Die Bewertung des Portfolios ergibt die Vorauswahlnote.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend

4. Berufstätigkeit

Es werden nur gestalterische Arbeiten gemäß Nr. 2 berücksichtigt.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen und den Studierfähigkeitstests eine

Hochschule Konstanz
Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMA)

Vorauswahl statt. Dazu wird eine Rangliste nach der Vorauswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Kommunikationsdesign.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird, unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch mindestens mit der Note „4,0“ abgeschlossen haben, eine Rangliste nach der Auswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 1 erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend

§ 9

Studiengang Bauingenieurwesen (MBI)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist ein mit mindestens der Note 2,9 abgeschlossenes Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Bauingenieurwesen und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit in dem Bereich Bauingenieurwesen oder Technischer Vertrieb, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ; 1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

Hochschule Konstanz
Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMA)

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt.

Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Bauingenieurwesen.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 70 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 30 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend

§ 10

Studiengang Elektrische Systeme (EIM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Elektrische Systeme ist ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Elektrische Systeme und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit im Bereich Elektrotechnik, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ; 1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

Hochschule Konstanz
Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMA)

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt.

Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Elektrische Systeme.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 70 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 30 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

§ 11

Studiengang Business Information Technology (BIT)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Business Information Technology ist ein mit der Note 2,4 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium der Informatik oder der Betriebswirtschaftslehre oder in einem zur Informatik oder Betriebswirtschaftslehre verwandten Studiengang. Davon ausgeschlossen ist der Studiengang Wirtschaftsinformatik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang.

1. Bei einem Studienabschluss in Informatik müssen mindestens 100 ECTS-Punkte in Informatik-Fächern nachgewiesen werden. Darin müssen enthalten sein:
 - a) Grundlagen der Informatik,
 - b) Programmierung,
 - c) Algorithmen und Datenstrukturen und
 - d) Datenbanken.
2. Bei einem Studienabschluss in Betriebswirtschaftslehre müssen mindestens 100 ECTS-Punkte in betriebswirtschaftlichen Fächern nachgewiesen werden. Darin müssen enthalten sein:
 - a) Grundlagen der Betriebswirtschaft,
 - b) Rechnungswesen,
 - c) Produktionsplanung und –steuerung und
 - d) Controlling.
3. Bei einem Studienabschluss in einem zu Informatik und/oder Betriebswirtschaftslehre verwandten Studiengang müssen mindestens 100 ECTS-Punkte in Informatik-Fächern und/oder betriebswirtschaftlichen Fächern nachgewiesen werden, wobei darin aus den unter Nr. 1 a) bis d) und Nr. 2 a) bis d) genannten Fächern mindestens vier enthalten sein müssen.

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 muss für den Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums ein Umfang von 180 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Business Information Technology und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Für die Eignung werden Fähigkeiten wie beispielsweise die Herangehensweise an Problemstellungen, eine schlüssige Argumentation und die gezeigte Eigenständigkeit bewertet. Die Motivation soll das Interesse an dem Studienfach, der beruflichen Zielsetzung in Wissenschaft und Praxis reflektieren. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein/e Bewerber/in hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und

Hochschule Konstanz
Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMA)

„Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit in der Anwendung oder Erstellung Betrieblicher Informationssysteme, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; bis 1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerber/innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt.

Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber/innen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Studiengang Business Information Technology.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

§ 12

Studiengang Informatik (MSI)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Informatik ist ein mit mindestens der Note 2,4 abgeschlossenes Hochschulstudium der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Automobilinformationstechnik, Gesundheitsinformatik oder einer verwandten Fachrichtung. Bei einer verwandten Fachrichtung müssen mindestens 60 ECTS-Punkte in Fächern der Informatik nachgewiesen werden.

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium muss eine der drei Vertiefungsrichtungen verbindlich gewählt werden: Autonome Systeme (MSI-AS), IT-Management (MSI-ITM) oder Software-Engineering (MSI-SE).

Auf die einzelnen Vertiefungsrichtungen entfallen in der Regel jeweils ein Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Informatik und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Für die Eignung werden Fähigkeiten wie beispielsweise die Herangehensweise an Problemstellungen, eine schlüssige Argumentation und die gezeigte Eigenständigkeit bewertet. Die Motivation soll das Interesse an der gewählten Vertiefungsrichtung und der beruflichen Zielsetzung in Wissenschaft und Praxis reflektieren. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein/e Bewerber/in hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit im Bereich Informatik, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; 0,3; 0,4; 0,5 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerber/innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4, getrennt nach den Vertiefungsrichtungen, statt.

Dazu wird je Vertiefungsrichtung eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber/innen beträgt das Dreifache der für die jeweilige Vertiefungsrichtung zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste je Vertiefungsrichtung nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

§ 13

Studiengang Automotive Systems Engineering (ASE)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Automotive Systems Engineering sind:

1. Ein abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder einer verwandten Fachrichtung.
2. Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen. Als äquivalent zu einem Zertifikat über die Niveau-Stufe B1 gelten insbesondere folgende Nachweise:
 - das Schulabschlusszeugnis, aus dem der Besuch des Englischunterrichts bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife hervorgeht oder
 - ein Notenspiegel, aus dem die bestandene Prüfungsleistung über eine Lehrveranstaltung im Rahmen des grundständigen Studiums hervorgeht, die die englische Sprache zum Inhalt hatte oder
 - eine Bescheinigung über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer Schule, Hochschule oder anderen Bildungsinstitution mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - eine Bescheinigung über den Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. einem Studiensemester umfasst.

Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Auswahlnote. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Auswahlnote. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Auswahlnote zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Technische Mechanik (Dynamik),
- Thermodynamik,
- Messtechnik,
- Regelungstechnik,
- Fahrzeugtechnik.

Dabei verbessert eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer die Auswahlnote jeweils um den Wert 0,1.

Hochschule Konstanz
Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMA)

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Berufstätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei verbessert die Zeit der Berufstätigkeit die Auswahlnote gemäß Nr. 2 wie folgt:

- ab einem Jahr um den Wert 0,1,
- ab zwei Jahren um den Wert 0,2 und
- ab drei Jahren um den Wert 0,3.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch nach § 5 Abs. 3

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen eine Rangliste nach der gemäß Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 gebildeten Auswahlnote erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend

§ 14

Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik ist ein Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Umwelt- und Verfahrenstechnik, Physikalische Technik, Chemie/ Biologische Chemie oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Auswahlnote (vgl. Abs. 4).

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Vorauswahlnote (vgl. Abs. 3). Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Vorauswahlnote. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend

4. Berufstätigkeit

Nicht zutreffend

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl statt. Dazu wird eine Rangliste nach der Vorauswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik.

Hochschule Konstanz
Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMA)

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach der Auswahlnote erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend

§ 15

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (MWI)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein abgeschlossenes Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Bauwesen, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau oder einer verwandten Fachrichtung.

Auf die einzelnen Studienrichtungen entfällt in der Regel jeweils ein Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ; 1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4, getrennt nach den Studienrichtung Bauingenieurwesen, Elektro- und Informationstechnik und Maschinenbau, statt.

Dazu wird je Studienrichtung eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der für die jeweilige Studienrichtung zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste je Studienrichtung nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

(6) Auswahlkommission

Die Auswahlkommission für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird vom Fakultätsvorstand der Fakultät Maschinenbau eingesetzt; der Kommission gehören je ein Mitglied der Fakultäten Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik und Maschinenbau an.

Für die Durchführung der Auswahlgespräche wird für jede Studienrichtung ein Ausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 u. 3 eingesetzt. Die Mitglieder des Ausschusses für die Studienrichtung Bauwesen werden vom Fakultätsvorstand der Fakultät Bauingenieurwesen bestellt, die Mitglieder des Ausschusses für die Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik werden vom Fakultätsvorstand der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik bestellt, die Mitglieder des Ausschusses für die Studienrichtung Maschinenbau werden vom Fakultätsvorstand der Fakultät Maschinenbau bestellt.

§ 16a

**Studiengang Mechatronik (MME) Fahrzeugmechatronik
Vollzeitstudium**

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mechatronik ist ein Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Feinwerktechnik oder einer verwandten Fachrichtung mit mindestens 210 ECTS-Punkten.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Auswahlnote. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Auswahlnote. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Auswahlnote zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Technische Mechanik (Dynamik),
- Elektrotechnik,
- Messtechnik,
- Regelungstechnik,
- Elektrische Antriebe.

Dabei verbessert eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer die Auswahlnote jeweils um den Wert 0,1.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Berufstätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei verbessert die Zeit der Berufstätigkeit die Auswahlnote gemäß Nr. 2 wie folgt:

- ab einem Jahr um den Wert 0,1,
- ab zwei Jahren um den Wert 0,2 und
- ab drei Jahren um den Wert 0,3.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

Hochschule Konstanz
Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMA)

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch nach § 5 Abs. 3

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen eine Rangliste nach der gemäß Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 gebildeten Auswahlnote erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

§ 16b

**Studiengang Mechatronik (MME) Automatisierungstechnik
berufsbegleitendes Studium**

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mechatronik ist ein Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Systemtechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Feinwerktechnik oder einer verwandten Fachrichtung mit mindestens 210 ECTS-Punkten.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Mechatronik und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein/Eine Bewerber/in hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen. Die Teilnote 2 ist gleichzeitig die Vorauswahlnote.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend

4. Berufstätigkeit

Nicht zutreffend

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerber/innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl statt. Dazu wird eine Rangliste nach der Vorauswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber/innen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Mechatronik.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen, die das Auswahlgespräch nach § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach der Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 2 gemäß Abs. 2 Nr. 2 zu 50 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend

§ 17

Studiengang Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering and International Sales Management ist ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Auswahlnote für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Auswahlnote. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Auswahlnote zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Mathematik,
- Projektmanagement,
- Qualitätsmanagement,
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre / Kostenrechnung.

Dabei verbessert eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer die Auswahlnote jeweils um den Wert 0,1.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Berufstätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei verbessert die Zeit der Berufstätigkeit die Auswahlnote gemäß Nr. 2 wie folgt:

- ab einem Jahr um den Wert 0,1,
- ab zwei Jahren um den Wert 0,2 und
- ab drei Jahren um den Wert 0,3.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen eine Rangliste nach der gemäß Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 gebildeten Auswahlnote erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

§ 18

Studiengang Unternehmensführung (BWM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Unternehmensführung ist ein mit der Mindestnote 2,5 abgeschlossenes Erststudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Betriebswirtschaftslehre oder einer verwandten Fachrichtung mit überwiegend betriebswirtschaftlichen Inhalten. Im Falle eines Erststudiums in einer verwandten Fachrichtung mit überwiegend betriebswirtschaftlichen Inhalten müssen insbesondere drei der vier Themenschwerpunkte Führung, Prozessmanagement, Unternehmensrechnung sowie Corporate Governance und Compliance eindeutig Inhalt des Prüfungsplans gewesen sein.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Unternehmensführung und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Nicht zutreffend.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und ggf. zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt. Diese Rangliste wird anhand der Teilnote 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt höchstens das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Unternehmensführung.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die am Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Teilnote 1 und die Teilnote 2 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

§ 19

Studiengang Internationales Management Asien (ASM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Management Asien sind:

1. ein mit der Mindestnote 2,5 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 im Studiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management, in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder asienwissenschaftlichen Studiengang oder einer verwandten Fachrichtung,
2. sehr gute Englischkenntnisse, mindestens auf der Niveau-Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen, bestätigt durch einen geeigneten Nachweis und
3. ein Referenzschreiben auf dem Musterformular des Studiengangs.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Internationales Management Asien und den angestrebten Beruf. Die Bewertung der Auswahlgespräche erfolgt auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein/e Bewerber/in hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Nicht zutreffend.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch und ggf. zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt. Diese Rangliste wird anhand der Teilnote 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt höchstens das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Internationales Management Asien.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Teilnote 1 und die Teilnote 2 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

§ 20

Studiengang Legal Management (WRM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Legal Management sind:

1. a) ein mit der Mindestnote 2,9 abgeschlossenes grundständiges Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 im Studiengang Wirtschaftsrecht (Abschlussgrad Bachelor of Laws – LL. B. oder Diplom-Wirtschaftsjurist/in (FH)) an einer in- oder ausländischen Hochschule, oder

b) ein mit der Mindestnote 2,9 abgeschlossenes grundständiges Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 an einer in- oder ausländischen Hochschule in einer Fachrichtung, für die der Erwerb von mindestens 100 ECTS-Punkten in juristischen Fächern, wobei darin Vertragsrecht, Unternehmens- und Handelsrecht enthalten sein müssen, und mindestens 30 ECTS-Punkten in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, wobei darin Rechnungswesen, Unternehmensführung und Marketing enthalten sein müssen, nachgewiesen wird, oder

c) ein mit der Mindestnote befriedigend (6,5 Notenpunkte) abgeschlossenes Erstes oder Zweites Staatsexamen im Fach Rechtswissenschaft, oder

d) ein mit der Mindestnote 2,9 abgeschlossenes grundständiges Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 an einer in- oder ausländischen Hochschule in einer Fachrichtung, für die zwar der Erwerb von mindestens 100 ECTS-Punkten in juristischen Fächern, wobei darin Vertragsrecht, Unternehmens- und Handelsrecht enthalten sein müssen, nachgewiesen wird, jedoch der Erwerb von mindestens 30 ECTS-Punkten in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, wobei darin Rechnungswesen, Unternehmensführung und Marketing enthalten sein müssen, nicht nachgewiesen werden kann.

Bewerber/innen gemäß Nr. 1 c) und d) werden nur mit der Auflage zugelassen, die fehlenden Leistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, wobei darin Rechnungswesen, Unternehmensführung und Marketing enthalten sein müssen, bis zum Abschluss des Masterstudiums nachzuholen.

Für die Zulassung unter Auflage sowie für das Verfahren zur Erbringung der fehlenden Leistungen werden § 3 Abs. 2 sowie § 2a SPOMa entsprechend angewandt.

2. Sehr gute Englischkenntnisse (äquivalent zu Niveau-Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen).

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Legal Management und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission

bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein/e Bewerber/in hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Nicht zutreffend.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerber/innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt. Diese Rangliste wird anhand der Teilnote 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber/innen beträgt höchstens das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Legal Management.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen, die am Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Teilnote 1 und die Teilnote 2 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

§ 21

Studiengang International Project Engineering (IPE)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Project Engineering sind:

1. a) ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen mit der Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik oder Umwelttechnik und Ressourcenmanagement oder in einem Studiengang in einer verwandten Fachrichtung,
b) im grundständigen Hochschulstudium erfolgreich absolvierte Module in den Bereichen Wirtschaft, Recht und Projektmanagement, die im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten nachgewiesen werden,
c) im grundständigen Hochschulstudium erfolgreich absolvierte Module in den Bereichen Umwelttechnik, Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik, die im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden oder im grundständigen Hochschulstudium erfolgreich absolvierte Module in den Bereichen Elektro- und Informationstechnik, Mechatronik und Anlagentechnik, die im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.
2. sehr gute Englischkenntnisse (äquivalent zu Niveau-Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen) bestätigt durch einen geeigneten Nachweis. Der Sprachnachweis entfällt, wenn im grundständigen Hochschulstudium Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden und entsprechend nachgewiesen werden.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang IPE und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der Note um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein/e Bewerber/in hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Absatz 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit, die nach Abschluss des Studiums gemäß Absatz 1, nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ; 1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerber/innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt.

Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber/innen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang International Project Engineering.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen, die am Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Absatz 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

(6) Auswahlkommission und Ausschüsse nach § 6 Abs. 2

Die Auswahlkommission für den Studiengang International Project Engineering wird vom Dekanat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik eingesetzt; der Kommission gehören je ein Mitglied der Fakultäten Bauingenieurwesen und Elektrotechnik und Informationstechnik an.

Über die Einsetzung von Ausschüssen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 entscheidet das Dekanat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik; den eingesetzten Ausschüssen gehören je ein Mitglied der Fakultäten Bauingenieurwesen und Elektrotechnik und Informationstechnik an.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22
Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/09. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassung und das Auswahlverfahren im Studiengang Kommunikationsdesign vom 13. April 2004 außer Kraft.

Anmerkung: Diese Zulassungssatzung wurde in der ersten Fassung vom 06.05.2008 im Amtsblatt der Hochschule Konstanz Nr. 18 veröffentlicht. Aktuelle Fassung vom 14.11.2017 nach Amtsblatt Nr. 81.